



Reglement

für die Passivmitglieder

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Mitgliedschaft
Art. 2	Aufnahme, Ausschluss
Art. 3	Aufnahmegesuch
Art. 4	Austritt
Art. 5	Rechte
Art. 6	Pflichten
Art. 7	Beiträge
Art. 8	Versicherung
Art. 9	Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Art. 1
Mitgliedschaft

Aufgrund der Statuten des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV) können Personen, Behörden oder Körperschaften Passivmitglieder werden, auch wenn sie ihren Wohn- oder Rechtssitz nicht im Gebiet des IFV haben.

Art. 2
Aufnahme, Ausschluss

Die Aufnahme und der Ausschluss von Passivmitgliedern ist Sache des Vorstandes.

Art. 3
Aufnahmegesuche

Aufnahmegesuche können jederzeit gestellt werden. Sie sind dem IFV schriftlich einzureichen. Er kann Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen.

Mit dem Gesuch um Aufnahme als Passivmitglied sind mindestens zwei Verantwortliche zu benennen.

Art. 4
Austritt

Austritte können auf den 31. Dezember erklärt werden. Sie sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 5
Rechte

Mit der erfolgten schriftlich mitgeteilten Aufnahme sind die Passivmitglieder berechtigt, gegen sämtliche Aktivmannschaften des SFV und die Passivmitglieder des IFV Spiele auszutragen. Sie können an offiziell bewilligten Turnieren der vorgenannten Vereine teilnehmen.

Die Passivmitglieder sind berechtigt, für ihre Spiele und Turniere bei der zuständigen Aufgebotsstelle des IFV Schiedsrichter anzufordern (Montag – Freitag).

Art. 6 Pflichten

Mit der erfolgten, schriftlich mitgeteilten Aufnahme unterstellen sich die Passivmitglieder, deren Funktionäre und Spieler vorbehaltlos den Statuten, Reglementen, Richtlinien und Weisungen des IFV.

Beim SFV gemeldete Aktiv-, Senioren- und Juniorenspieler welche bei Passivmitgliedern als Spieler mitwirken unterstellen sich auch vorbehaltlos den Statuten, Reglementen, Richtlinien und Weisungen des SFV und der AL.

Die Passivmitglieder verpflichten sich, nur Spiele gegen Vereine auszutragen, die dem SFV, IFV oder Firmensportverband angehören. Die Spiele dürfen nur von offiziellen Schiedsrichtern geleitet werden. Die Anforderung der Schiedsrichter hat mindestens 10 Arbeitstage vor einem Spiel schriftlich an die zuständige Aufgebotsstelle des IFV zu erfolgen.

Art. 7 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Nach dem 30. September aufgenommene Passivmitglieder haben den Jahresbeitrag erst ab dem folgenden 1. Januar zu bezahlen.

Mit der Mitteilung über die Aufnahme ist ein Administrativbeitrag, welcher vom Vorstand festgesetzt wird, zu bezahlen.

Art. 8 Versicherung

Die Passivmitglieder sind für die Unfall- und Haftpflichtversicherung ihrer Spieler und Funktionäre allein verantwortlich.

Art. 9
Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet der Vorstand IFV endgültig.

Dieses Reglement ist vom Vorstand an seiner Sitzung vom 20. Juni 1996 genehmigt worden. Es tritt auf den 01. Juli 1996 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 24. Mai 1984.

Luzern, 20. Juni 1996

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident

Der Sekretär

H.P. Wechsler

P. Vogel